



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 26 (S. 279-282)**

Titel **Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885 betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 25.10.1885

[S. 279] Art. I. Das Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885 wird abgeändert wie folgt:

§ 18. Die Brandversicherungsanstalt steht unter dem Regierungsrate und wird von einer seiner Direktionen verwaltet.

Dieser Direktion ist eine Kommission beigegeben. Der Regierungsrat wählt ihre Mitglieder und setzt ihre Pflichten und Befugnisse im Verordnungswege fest. // [S. 280]

§ 19. Die Geschäfte der Brandversicherungsanstalt werden durch die Brandassekuranzkanzlei besorgt. Sie besteht aus einem Sekretär und dem erforderlichen Hülfspersonal. Stellvertreter des Sekretärs ist der erste Kanzlist.

§ 20. In Bezug auf die Wahlart und Amtsdauer, die Amtsstellung und Besoldungen, sowie die Amtsbürgschaften des Personals der Brandversicherungsanstalt gelten dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

§ 68. Die Gemeinden besorgen das Feuerlöschwesen; sie sind verpflichtet, genügende Einrichtungen hiefür zu treffen.

Die männliche Bevölkerung einer Gemeinde ist vom 20. bis zum 50. Altersjahr zum Feuerwehrdienste verpflichtet; nötigenfalls können auch ältere und jüngere männliche Einwohner zu diesem Dienste herbeigezogen werden.

§ 68 a. Die Gemeinden sind berechtigt zu bestimmen, dass von denjenigen männlichen Einwohnern im Alter von 20 bis 50 Jahren, welche gestützt auf die Feuerwehr Ordnung der Gemeinde nicht in die Feuerwehr eingereiht werden, eine jährliche Ersatzsteuer von 2 bis höchstens 60 Franken erhoben werde. Für die Städte Zürich und Winterthur besteht die Verpflichtung zur Erhebung der Ersatzsteuer.

Die Ersatzsteuer wird nach dem Gesamteinkommen des Pflichtigen erhoben, welches in der Weise berechnet wird, dass zu dem staatssteuerpflichtigen Einkommen vier vom Hundert des Vermögens von den ersten 20000 Fr. Vermögen, sechs vom Hundert von den weiteren 30000 Fr., acht vom Hundert von den weiteren 50000 Fr., zehn vom Hundert von dem übrigem Vermögen hinzugefügt werden.

Es beträgt demnach

in Klasse	beim Gesamteinkommen		die Steuer	
I	bis 1000	Fr.	2	Fr.
II	1001–1500	"	3	"



III	1501–2000	"	4	"
IV	2001–2500	"	6	"
V	2501–3000	"	8	"
VI	3001–3500	"	10	"
VII	3501–4000	"	12	"
VIII	4001–5000	"	20	"
IX	5001–6000	"	30	"
// [S. 281]				
X	6001–7000	Fr.	40	Fr.
XI	7001–8000	"	50	"
XII	8001 u. mehr	"	60	"

Die Gemeinden sind berechtigt, die Steueransätze zu ermässigen. In diesem Falle sind alle Ansätze um den gleichen Prozentsatz herabzusetzen; immerhin soll die Steuer nicht weniger als 2 Franken betragen.

Für Ersatzpflichtige, welche das 35. Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Steuer auf die Hälfte reduziert. Wer 15 Jahre lang aktiven Dienst geleistet hat, kann durch die Feuerwehrrordnung von der Steuer ganz oder teilweise entlastet werden.

§ 68 b. Der Ertrag der Ersatzsteuer, sowie alle auf Grund der Feuerwehrrordnung der Gemeinde zu erhebenden Bussen fallen in die Gemeindekasse.

§ 68 c. Kraft dieses Gesetzes sind von Dienst und Steuer befreit: die Mitglieder des Regierungsrates, die Statthalter, die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps und der Gemeindepolizei, die Polizeibeamten und diejenigen kantonalen und Bezirksbeamten sowie kantonalen Bediensteten, welchen die Obsorge über Archive, öffentliche Kassen oder Sammlungen anvertraut ist; ebenso das Warte- und Ökonomiepersonal derjenigen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, in denen ein besonderer Feuerwehrrdienst organisirt ist.

Durch die Feuerwehrrordnung der Gemeinde können weitere Kategorien von Einwohnern von Dienst und Steuer befreit werden.

§ 68 d. Jede Gemeinde hat eine Feuerwehrrordnung zu erlassen. Dieselbe unterliegt der Genehmigung derjenigen Direktion des Regierungsrates, welche mit der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt betraut ist. Die Feuerwehrrordnung soll die nähern Bestimmungen über die Zuteilung der Einwohner zur Feuerwehrr oder zu den Ersatzpflichtigen, über die Zuziehung weiterer Altersklassen zur Feuerwehrr und drgl. enthalten.

§ 68 e. In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäss § 3 des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden ein Teil des Feuerlöschwesens den Zivilgemeinden übertragen ist, beschliesst die Gemeinde bei allfälliger Einführung der Ersatzsteuer auch darüber, welcher Anteil am Ertrage derselben den Zivilgemeinden zukommen solle. Wo aber das Feuerlöschwesen ganz von der // [S. 282] Zivilgemeinde besorgt wird, tritt dieselbe mit Bezug auf alle vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der politischen Gemeinde.

§ 68 f. Der Regierungsrat stellt mit Genehmigung des Kantonsrates auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen auf.

Er wird von Zeit zu Zeit kantonale Feuerwehrkurse veranstalten.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk, am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere auch diejenigen über die Befreiung der Lehrer und Geistlichen von der Feuerwehrpflicht.

Gemeinden, welche die Ersatzsteuer schon eingeführt haben, können dieselbe für das laufende Jahr noch auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen beziehen.

Der Kantonsrat,  
nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über da» Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. März 1901,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	96444
Eingegangene Stimmzettel	65240
Annehmende sind	31887
Verwerfende "	17973
Ungültige Stimmen	71
Leere "	15809

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885 betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. April 1901.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.11.2015]